

## Merkblatt zum Mutterschutz für Mitarbeiterinnen

### Was bedeutet Mutterschutz?

Mutterschutz beschränkt sich nicht alleine auf die Mutterschutzfrist kurz vor und nach der Entbindung.

Werdende und stillende Mütter sind während der gesamten Schwangerschaft bzw. max. 12 Monaten Stillzeit (Schutzzeitraum) durch gesetzliche Bestimmungen vor Gefahren, schädlichen Einwirkungen und Überforderungen am Arbeitsplatz geschützt. Das Arbeitsschutzrecht verpflichtet den Arbeitgeber zu beurteilen, ob am Arbeitsplatz spezielle Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Personengruppen zu berücksichtigen sind.

### Wen betreffen der Mutterschutz und dieses Merkblatt?

- Werdende und stillende Mütter, hier Mitarbeiterinnen, Beamtinnen und **Auszubildende**
- Deren Vorgesetzte bzw. Fachverantwortliche oder Ausbildungsleitungen
- Die Personalstelle

### Welche Thematik wird durch dieses Merkblatt abgedeckt?

Dieses Merkblatt behandelt ausschließlich die arbeitsschutzrelevanten Aspekte des Mutterschutzes.

### Was müssen werdende und stillende Mütter tun?

Die FU Berlin als Arbeitgeber kann ihren Aufgaben im Mutterschutz nur nachkommen, wenn sie möglichst früh über eine bestehende Schwangerschaft informiert wird. Nach § 15 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sollen werdende Mütter ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Stillende Mütter sollen ihrem Arbeitgeber möglichst früh mitteilen, dass sie stillen.

D. h. die Mutter wendet sich an ihre Personalstelle oder ihre Beschäftigungsstelle.

### Was müssen Vorgesetzte<sup>1</sup> tun?

Vorgesetzte<sup>1</sup> haben den Arbeitsplatz in Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Mutter und Kind zu überprüfen. Art, Ausmaß und Dauer einer Gefährdung sind zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen (§ 10 MuSchG). Nach Bekanntgabe einer Schwangerschaft oder Stillzeit dokumentieren Vorgesetzte\*r und werdende oder stillende Mutter gemeinsam die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung mithilfe eines der Formblätter „Mutterschutzbogen“ (siehe unten).

Sie bieten der werdenden oder stillenden Mutter ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen an.

Falls nicht bereits geschehen, informieren sie die Personalstelle über die Schwangerschaft oder Stillzeit.

### Was ist der Mutterschutzbogen?

Der Mutterschutzbogen dient der einheitlichen Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. In diesem sind Angaben zu vorhandenen Gefährdungen zu machen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu benennen.

### Wo bekommt man den Mutterschutzbogen?

Der jeweils zutreffende (siehe folgenden Hinweis) Mutterschutzbogen wird von der Personalstelle an die werdende oder stillende Mutter versandt. Diese wendet sich damit an ihre\*n Vorgesetzte\*n.

Die aktuellen Fassungen der Mutterschutzbögen und dieses Merkblatts können auch von der [Webseite der DAS](#) heruntergeladen werden.

<sup>1</sup> „Vorgesetzte“ bezeichnet hier und in Folge Fachvorgesetzte und Ausbildungsleiter\*innen.

### Welche unterschiedlichen Mutterschutzbögen gibt es?

Es gibt vier Varianten des Mutterschutzbogens. Es wird zwischen Bereichen mit oder ohne naturwissenschaftliche, veterinärmedizinische oder technische Tätigkeiten sowie zwischen werdenden und stillenden Müttern unterschieden. Die Varianten:

- A **werdende** Mütter in Bereichen **mit** naturwissenschaftlichen, veterinärmedizinischen oder technischen Tätigkeiten,
- B werdende Mütter in Bereichen **ohne** solche Tätigkeiten (unverbindliche Liste siehe Anhang),
- C **stillende** Mütter in Bereichen **mit** naturwissenschaftlichen, veterinärmedizinischen oder technischen Tätigkeiten,
- D stillende Mütter in Bereichen **ohne** solche Tätigkeiten.

### Warum wird zwischen werdenden und stillenden Müttern unterschieden?

Dieser Unterschied wird im MuSchG (s.u.) gemacht, da für eine stillende Mutter bzw. ihr Kind weniger Gefährdungen gesehen werden und damit auch geringere Schutzmaßnahmen gefordert sind als für eine Schwangere und ihr ungeborenes Kind.

### Müssen also für jede Mutter zwei Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden?

Ja, sofern die Mutter sowohl während der Schwangerschaft als auch in der Stillzeit beschäftigt ist. Wenn die Mutter nach der Entbindung nicht stillt oder gleich in Elternzeit wechselt, wird der Mutterschutzbogen für stillende Mütter nicht benötigt. Wenn die Mutter ihre Arbeitsstelle erst in der Stillzeit antritt, entfällt der Mutterschutzbogen für werdende Mütter.

### Warum wird zwischen verschiedenen Bereichen der FU Berlin unterschieden?

Für Bereiche ohne naturwissenschaftliche, veterinärmedizinische oder technische Tätigkeiten (Liste siehe Anhang) wird davon ausgegangen, dass keine Gefährdung durch chemische oder biologische Stoffe, Strahlung oder physische Einwirkung gegeben ist. Daher kann für diese Bereiche in der Regel der um die genannten Gefährdungen gekürzte Mutterschutzbogen verwendet werden, was die Gefährdungsbeurteilung und das Ausfüllen vereinfacht.

Für alle anderen Bereiche und im Zweifelsfall ist der vollständige Mutterschutzbogen zu verwenden.

Entscheidend für die Auswahl (nicht den auszufüllenden Inhalt) des Bogens ist *nicht* die Tätigkeit der Mutter, sondern die Gesamtheit der im Bereich vorkommenden Tätigkeiten.

### Wer bearbeitet den Mutterschutzbogen?

Ausgefüllt und unterschrieben wird der Mutterschutzbogen von der\*dem Vorgesetzten bzw. Fachverantwortlichen der Mutter.

Ist die werdende oder stillende Mutter an mehreren Arbeitsstellen mit verschiedenen Vorgesetzten tätig, ist für jede Stelle von der\*dem jeweiligen Vorgesetzten eine eigene Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und ein eigener Mutterschutzbogen auszufüllen.

### Wer kann dabei unterstützen?

Das Arbeitsmedizinische Zentrum (**AMZ**) und die Dienststelle Arbeitssicherheit (**DAS**) beraten werdende und stillende Mütter sowie Verantwortliche zu Fragen des Mutterschutzes am Arbeitsplatz.

Arbeitsmedizinisches Zentrum  
Hindenburgdamm 30  
12200 Berlin  
Tel. 030 - 450 570 775  
E-Mail [betriebsarzt-fu@charite.de](mailto:betriebsarzt-fu@charite.de)

Dienststelle Arbeitssicherheit  
Goßlerstraße 2-4  
14195 Berlin  
Tel. 030 - 838 54495  
E-Mail [das@fu-berlin.de](mailto:das@fu-berlin.de)

### Wie wird der Mutterschutzbogen ausgefüllt?

1. Zunächst sind einige Personalien anzugeben.
2. Dann ist anzukreuzen, welche Gefährdungen für schwangere bzw. stillende Mütter bereits vor Bekanntwerden im Bereich vorliegen. Bei Unklarheiten beraten DAS und AMZ.

3. Darauf sind Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Gefährdung der Mutter auszuschließen. Auch hierzu beraten DAS und AMZ.
4. Zuletzt ist der Bogen von der\*dem Verantwortlichen des Bereichs zu unterzeichnen.

#### Was ist mit dem ausgefüllten Mutterschutzbogen zu tun?

Der ausgefüllte und unterzeichnete Mutterschutzbogen wird an das AMZ geschickt, Anschrift siehe oben.

#### Woher weiß man, welche Gefährdungen vorliegen?

Dies zu wissen ist Aufgabe und Verantwortung einer\*eines Vorgesetzten. Lassen Sie sich ggf. von DAS und AMZ beraten. Die Liste der für den Mutterschutz relevanten Gefahrstoffe in einem Bereich lässt sich mit Hilfe des Gefahrstoffkatasters [CLAKS](#) und der Excel-Software [ClaksReport](#) erstellen.

#### Wann sind Schutzmaßnahmen notwendig?

Wird im Mutterschutzbogen bei mindestens einer der Gefährdungen "Ja" angekreuzt, sind Schutzmaßnahmen für die Dauer der Schwangerschaft bzw. Stillzeit notwendig.

Auch der Wunsch der werdenden oder stillenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zu Schutzmaßnahmen bis hin zum Beschäftigungsverbot.

#### Welcher Art können diese Maßnahmen sein?

Möglich und geboten sind **in dieser Rangfolge**:

1. Umgestaltung des bestehenden Arbeitsplatzes.
2. Ist so kein gefahrungsfreier Arbeitsplatz zu erreichen, dann muss die Umsetzung auf einen anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz versucht werden.
3. Im Einzelfall kommt ein Beschäftigungsverbot<sup>2</sup> für die gesamte Tätigkeit in Betracht.

#### Was kann zur Umgestaltung eines Arbeitsplatzes getan werden?

1. Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe
2. technische Maßnahmen (Tragehilfen, Einhausung, Lüftung u. ä),
3. organisatorische Maßnahmen (wie Wechsel einzelner Tätigkeiten, Tausch mit Kollegen, Pausen)
4. Verwendung persönlicher Schutzausrüstung,
5. Verzicht auf einzelne Tätigkeiten.

#### Weitere Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die werdende oder stillende Mutter ihre Tätigkeit kurz unterbrechen kann, um sich hinzulegen oder hinzusetzen und auszuruhen.

Die stillende Mutter wird für die zum Stillen erforderliche Zeit freigestellt.

#### Rechtsgrundlage

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ([Mutterschutzgesetz – MuSchG](#)) vom 23.05.2017
- Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Berlin) ([Mutterschutzverordnung – MuSchVO](#))
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit ([Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG](#))
- Dienstanweisung über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes an der Freien Universität Berlin, [Rundschreiben V3/05](#)

Die Texte der genannten Gesetze sind über die Datenbank [www.umwelt-online.de](http://www.umwelt-online.de) im Intranet abrufbar.

<sup>2</sup> Das sogenannte generelle Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber im Unterschied zum individuellen Beschäftigungsverbot, welches vom Arzt der Mutter ausgesprochen wird.

**Zusammenfassung: Ablauf des Verfahrens**

	Wer	Was	
1.	Mutter	Mitteilung der Schwangerschaft	an Personalstelle oder an Beschäftigungsstelle
2.	Beschäftigungsstelle	ggf. Mitteilung der Schwangerschaft	an Personalstelle
3.	Personalstelle	Mitteilung der Schwangerschaft	an LAGetSi
4.	Personalstelle	Versand des Mutterschutzbogens und des Merkblatts	an Mutter und Beschäftigungsstelle
5.	Vorgesetzte*r mit Mutter	Gefährdungsbeurteilung	Beratung durch DAS, AMZ
6.	Vorgesetzte*r	Festlegung von Maßnahmen	Beratung durch DAS, AMZ
7.	Vorgesetzte*r	Gesprächsangebot an Mutter	
8.	Vorgesetzte*r	Ausfüllen und Unterzeichnen des Mutterschutzbogens	
9.	Vorgesetzte*r	Weiterleitung des Mutterschutzbogens	an AMZ
10.	AMZ	Stellungnahme und Weiterleitung des Mutterschutzbogens	an Personalstelle
11.	Personalstelle	Versand der Unterlagen	an LAGetSi
12.	Personalstelle	Aufbewahrung des Mutterschutzbogens	

**Anhang: Bereiche OHNE naturwissenschaftliche, veterinärmedizinische oder technische Tätigkeiten:**

Für diese Bereiche wird davon ausgegangen, dass keine Gefährdung durch chemische oder biologische Stoffe, Strahlung oder physische Einwirkung gegeben ist. Daher kann in der Regel der kurze Mutterschutzbogen für werdende (**B**) bzw. stillende (**D**) Mütter verwendet werden.

- Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie mit Ausnahme des Center for Cognitive Neuroscience
- Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
- Fachbereich Mathematik und Informatik
- Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften
- Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
- Fachbereich Rechtswissenschaft
- Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
- Zentralinstitute
- Zentraleinrichtungen mit Ausnahme des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und der ZEDAT
- Präsidium
- Gremien, Kommissionen, Strategische Zentren
- Stabsstellen mit Ausnahme der Stabsstelle Nachhaltigkeit und Energie und der Dienststelle Arbeitssicherheit
- ZUV mit Ausnahme der Technischen Abteilung

Für alle anderen Bereiche (d.h. jene **MIT** naturwissenschaftlichen, veterinärmedizinischen oder technischen Tätigkeiten) *und im Zweifelsfall* ist für alle Mitarbeiterinnen (auch die Büroangestellten) der vollständige Mutterschutzbogen für werdende (**A**) bzw. stillende (**C**) Mütter zu verwenden.